



*Soviel Selbstbestimmung wie möglich. Soviel Unterstützung wie notwendig.
Soviel Freiheit wie möglich. Soviel Sicherheit wie notwendig.*

INFORMATION DER BEWOHNERVERTRETUNG (STAND 15.10.2020)

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie

EPIDEMIEGESETZ (EpG)

Zur Verhütung der Weiterverbreitung anzeigepflichtiger Krankheiten können an COVID-19 erkrankte, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Verfügt die Gesundheitsbehörde gemäß § 7 Abs 1a EpG eine solche Absonderung oder eine sonstige Bewegungsbeschränkung, so hat dies die **davon betroffene Person grundsätzlich selbst umzusetzen**. Der Bescheid ist **an die Person adressiert** und von dieser auch einzuhalten. Ein Verstoß dagegen kann Strafen auslösen.

Der **Einrichtungsträger ist nicht Adressat des Bescheides** der Behörde. Das Einrichtungspersonal hat aber aufgrund seiner **Schutz- und Fürsorgepflichten** allenfalls hilfebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner bei der Umsetzung dieser Maßnahmen **zu unterstützen**.

EINSATZ VON ZWANGSMITTELN IM RAHMEN DES EPIDEMIEGESETZES

Der Mitwirkung des Einrichtungspersonals bei der Umsetzung behördlich verfügbarer Maßnahmen sind aber im EpG **klare Grenzen** gesetzt, nämlich dort, wo es zur Anwendung von Zwangsmitteln kommt. Dazu zählen insb. der Einsatz körperlicher Gewalt, wie bspw. ein Festhalten oder Zurückhalten, das Hindern am Verlassen der Einrichtung oder von Teilen der Einrichtung oder ein Einschließen von Personen in einem Zimmer oder (Wohn)bereich, aber auch die Verabreichung sedierend wirkender Medikamente.

Werden solche Maßnahmen vom Einrichtungspersonal gesetzt, sind sie als „Freiheitsbeschränkungen“ iSd § 3 Abs 1 Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) zu werten und an die Bewohnerververtretung zu melden. Die Anwendung solcher und ähnlicher Zwangsmittel durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen ist im EpG nicht vorgesehen. § 28a EpG enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur (allenfalls auch zwangsweisen) Umsetzung der behördlichen Verfügung **ausschließlich für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei), nicht aber für das Einrichtungspersonal!** Die Polizei hat somit die Behörde, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, zu unterstützen.



In der Praxis erscheint es aber äußerst unrealistisch, wenngleich rechtlich erlaubt, dass bei Personen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die sich nicht an die behördlich verfügte Absonderung halten und bei denen Zwangsmittel, wie insb. Freiheitsbeschränkungen zur Anwendung kommen müssen, die Polizei gerufen wird und diese in der Einrichtung die notwendigen Zwangsmaßnahmen/Freiheitsbeschränkungen vornimmt. Weiters ist anzumerken, dass die **Anwendung von Freiheitsbeschränkungen auf Basis des HeimAufG** durch geschulte Personen der Einrichtungen in der Regel **gelinder ist als die Mitwirkung der Polizei**.

ÜBERSTELLUNG IN EINE KRANKENANSTALT

Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung der Erkrankten nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so sieht **§ 7 Abs 2 EpG die Unterbringung der Erkrankten in einer Krankenanstalt vor**. Diese Regelungen des EpG gelten auch für Personen, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen leben. Ist es in der Einrichtung nicht möglich die erkrankte Person zweckentsprechend von anderen Menschen abzusondern, ohne dass ein **unverhältnismäßiger Zwang** ausgeübt werden muss, so kann die Überführung in eine Krankenanstalt veranlasst werden.

AUSGANGSVERBOTE/-SPERREN ODER AUSGANGSBESCHRÄNKUNGEN/-ZEITEN

Das Epidemiegesetz sieht **keine generellen Ausgangsverbote bzw. –beschränkungen** für die in Pflege- oder Betreuungseinrichtungen lebenden Bewohnerinnen und Bewohner **aus rein präventiven (Sicherheits)Gründen** (d.h. ohne Vorliegen individueller Absonderungsbescheide) vor. Das Versperren von Einrichtungen oder Teilen der Einrichtung, das Festlegen von Ausgehzeiten oder eines generellen Ausgangsverbotes, diverse Anordnungen des Zurückhaltens, das Verbot mit An- und Zugehörigen die Einrichtung zu verlassen, sind allesamt Maßnahmen, die im Epidemiegesetz keine gesetzliche Deckung finden. In diesem Zusammenhang hat das Landesgericht Wels¹ bereits festgehalten:

„Eine Freiheitsbeschränkung kann nicht auf das Epidemiegesetz gestützt werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Person krank, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig iSd EpG bzw. der AbsonderungsVO war oder ist, der Freiheitsbeschränkung zudem kein Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde zugrundeliegt und das Heimpersonal zur Umsetzung einer behördlich angeordneten Anhaltung bzw. Verkehrsbeschränkung auch nicht zuständig wäre. Unerheblich sind Empfehlungen und Ersuchen der Gesundheitsbehörden, da sie keine normative Wirkung haben und wären auch Erlässe als „Verwaltungsverordnungen“ für die Gerichte mangels gehöriger Kundmachung ohne rechtliche Wirkung.“

¹ 21 R 119/20d, Beschluss vom 1.7.2020.



„PRÄVENTIV“-QUARANTÄNEN/ISOLIERUNGEN

Auch die Anordnung oder Androhung einer Quarantäne bzw. Isolierung von Bewohnerinnen und Bewohnern im Zuge der

- Neu- oder Wiederaufnahme in einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung oder nach
- Krankenhausaufenthalten/Ambulanzbesuchen oder nach
- Ausgängen/Spazierfahrten (mit/ohne An- und Zugehörige)/Heimfahrten

stellt nach dem derzeitigen Stand der HeimAufG-Rechtsprechung² eine meldepflichtige Freiheitsbeschränkung nach dem HeimAufG dar, wenn bei den davon betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern keine individuelle, behördlich angeordnete Anhaltung oder Verkehrsbeschränkung vorliegt (= sog. „Präventivquarantänen“). Hier kann das Epidemiegesetz nicht zur Anwendung gelangen und es ist eine **Meldung nach dem HeimAufG zum Rechtsschutz aller Beteiligten wichtig**. Bei **entscheidungsfähigen Bewohnerinnen** und Bewohnern, die in die präventive Quarantänemaßnahme einwilligen, ist diese als **Freiheitseinschränkung** zu melden. Das HeimAufG erlaubt keine Freiheitsbeschränkungen **gegen den Willen** geistig gesunder Menschen (CAVE: Freiheitsentziehung gemäß § 99 Strafgesetzbuch)!

Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, dass Bewohnerinnen und Bewohner, die Symptome einer möglichen **Covid-19-Erkrankung aufweisen, in deren Zimmern isoliert werden und ein hausinterner** PCR-Abstrich vorgenommen wird, ohne dass dies behördlich angeordnet wurde. Mitunter werden auch Mitbewohnerinnen und -Bewohner der krankheitsverdächtigen Person mit isoliert. Auch in diesem Fall kann das EpG nicht zur Anwendung gelangen, weil die Anordnung der Isolierung durch eine Ärztin/Arzt oder eine Pflegeperson **der Einrichtung zuzurechnen** ist. Solche Anordnungen sowie allenfalls darauf beruhende weitergehende Freiheitsbeschränkungen stellen daher ebenso eine **meldepflichtige Freiheitsbeschränkung gem HeimAufG** dar. Nur wenn die Isolierung krankheitsverdächtiger Personen von einer dazu befugten amtsärztlichen Person angeordnet wurde, ist diese dem EpG zuzurechnen und per se nicht meldepflichtig.

ZUSAMMENFASSUNG

Das HeimAufG stellt in Ergänzung zum Epidemiegesetz eine wertvolle, **gesetzliche und transparente Grundlage für die Anwendung von Zwangsmitteln** dar. Mit der Meldung freiheitsbe- und einschränkender Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit der Covid-19-Erkrankung an die Bewohnerververtretung des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz leisten die Einrichtungen einen **unschätzbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Grundrechtsschutzes** und schaffen damit **Rechtssicherheit für alle Beteiligten**.

² Z.B. Landesgericht Wels, 21 R 119/20d, Beschluss vom 1.7.2020: Einer geistig gesunden Bewohnerin wurde das Verlassen der Einrichtung außerhalb definierter Ausgehzeiten untersagt. Würde sie das Heim dennoch verlassen, hätte sie mit einer 14-tägigen Zimmerquarantäne zu rechnen gehabt. Die Ausgangsbeschränkung mit Androhung der Quarantäne wurde für unzulässig erklärt.



KURZÜBERSICHT

- Jede Freiheitsbeschränkung, die in einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung, Einrichtung zur Pflege und Erziehung Minderjähriger, Sonderschule oder Krankenanstalt (ausgenommen psychiatrische Abteilungen) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung vorgenommen wird, ist gemäß HeimAufG unverzüglich an die Bewohnerververtretung zu melden. Dazu zählen auch alle Maßnahmen (bspw. Festhalten oder Zurückhalten, Hindern am Verlassen der Einrichtung oder von Teilen der Einrichtung, Einschließen von Personen in einem Zimmer oder (Wohn)bereich, Verabreichung sedierend wirkender Medikamente, Androhung von Quarantänemaßnahmen), die zur Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit der Covid-19-Erkrankung vorgenommen werden.
- Jede Anordnung oder Androhung einer Quarantäne bzw. Isolierung von Bewohnerinnen und Bewohnern im Zuge der Neu- oder Wiederaufnahme oder nach Krankenhausaufenthalt/Ambulanzbesuchen oder nach Ausgängen/Heimfahrten ist eine meldepflichtige Freiheitsbe- oder einschränkung nach dem HeimAufG, wenn die davon betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner nicht an COVID-19 erkrankt oder d bzgl. krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind.
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die Symptome einer möglichen Covid-19-Erkrankung aufweisen, und deshalb - ohne entsprechender individueller behördlicher Anordnung - in deren Zimmern isoliert werden, stellt die Anordnung der Isolierung eine gem. HeimAufG meldepflichtige Freiheitsbe- oder einschränkung dar. Dies gilt auch für die Isolierung von Mitbewohnerinnen und –Bewohnern der krankheitsverdächtigen Person.
- Eine von der Gesundheitsbehörde gem. § 7 Abs 1a EpG an Bewohnerinnen und Bewohner mit Bescheid verfügte Absonderung oder sonstige Bewegungsbeschränkung ist grundsätzlich nicht meldepflichtig im Sinne des HeimAufG. Werden zur Sicherstellung der behördlich verfügten Absonderung freiheitsbe- oder einschränkende Maßnahmen von der Einrichtung angeordnet, so sind diese sog. „weitergehenden Freiheitsbeschränkungen“ an die Bewohnerververtretung zu melden.
- Jede sog. „weitergehende Freiheitsbeschränkung“, die der Sicherstellung einer von der Einrichtung gem. HeimAufG oder von der Behörde gem. § 7 Abs 1a EpG angeordneten Isolierung/Absonderung dient, ist eine an die Bewohnerververtretung meldepflichtige Maßnahme.
- Das generelle Versperrt halten der gesamten Einrichtung, sodass die Bewohnerinnen und Bewohner beim Verlassen des Hauses auf die Hilfe dritter Personen angewiesen sind, stellt eine im Sinne des HeimAufG (voraussichtlich unzulässige) Freiheitsbeschränkung dar
- Generell nicht meldepflichtig an die Bewohnerververtretung sind nur jene Zwangsmittel bzw. Freiheitsbeschränkungen, die gemäß § 28a EpG durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) zur Umsetzung einer behördlichen Verfügung, wie bspw. eines Absonderungsbescheides, vorgenommen werden.